

# Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Eurex03, Stand 29.11.2021

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite I
Inhaltsverzeichnis	

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>1</b>
1.1 Geltungsbereich .....	1
1.2 Börsentage .....	1
1.3 Begriffsbestimmung .....	1
1.4 Ablauf des Terminhandels .....	1
1.5 Volatilitätsunterbrechung .....	3
<b>Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften .....</b>	<b>4</b>
2.1 Handelbare Kontrakte .....	4
2.2 Kombinierte Instrumente .....	4
2.2.1 Standardisierte Futures-Strategien .....	4
2.2.2 Standardisierte Futures-Strip-Strategien .....	4
2.2.3 Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien.....	4
2.2.4 Standardisierte Options-Strategien.....	4
2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien .....	5
2.2.6 Options-Volatilitätsstrategien .....	5
2.2.7 Standardisierte Futures Inter-Produkt-Spread-Strategie .....	5
2.3 Verbindlichkeit von Geschäften .....	5
2.4 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch.....	6
2.5 Zustandekommen von Geschäften .....	8
2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades .....	11
2.7 Entgegengesetzte Aufträge und daraus entstandene Geschäfte „Eurex Improve“ .....	12
2.8 Einwendungen .....	15
2.9 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften.....	15
2.9.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex Deutschland von Amts wegen .....	15
2.9.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften.....	16
2.9.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss .....	17
2.9.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss .....	18
2.9.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges.....	20
2.9.6 Ermittlung von Referenzpreisen.....	21
2.9.7 Ermittlung von Preiskorrekturen.....	22
2.9.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte .....	22
2.9.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen .....	23

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite II
Inhaltsverzeichnis	

2.9.10	Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen .....	24
2.10	Notstand bei einem Börsenteilnehmer.....	24
<b>Abschnitt 3: Auftragsarten und deren Ausführung .....</b>		<b>25</b>
3.1	Arten der Aufträge und Quotes .....	25
3.2	Unlimitierte Aufträge .....	25
3.3	Limitierte Aufträge .....	27
3.4	Stop-Aufträge .....	27
3.5	OCO-Aufträge .....	28
3.6	BOC-Aufträge.....	28
3.7	Self-Match-Prevention („SMP“) Auftragsrestriktion.....	28
3.8	Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten .....	29
3.9	Aufträge für die Schlussauktion .....	29
<b>Abschnitt 4: Off-Book-Handel.....</b>		<b>31</b>
4.1	Zulässige Instrumente.....	31
4.2	Ablauf des Off-Book-Handels .....	31
4.3	Off-Book-Geschäftsarten .....	31
4.4	T7 Eingabeservice („TES“) .....	33
4.5	Selektiver Verhandlungsmechanismus („Eurex EnLight“) .....	35
4.6	Third-Party-Information-Provider .....	36
4.7	Portfoliokomprimierungseingabeservice .....	37
4.8	Eingabe- und Nachweispflichten.....	39
4.9	Cross-Trades .....	39
4.10	Aufhebung von Off-Book-Geschäften .....	40
4.10.1	Aufhebung durch alle am Off-Book-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer .....	40
4.10.2	Aufhebung von Eurex-EnLight-Geschäften auf Antrag einer Partei .....	40
<b>Abschnitt 5: Kennzeichnung von Geschäften.....</b>		<b>42</b>
5.1	Eigen- und Kundengeschäft.....	42
5.2	Eigengeschäfte .....	42
5.2.1	Eigenhandelsgeschäfte.....	42
5.2.2	Market-Making-Geschäfte.....	42
5.3	Kundengeschäfte .....	42
<b>Abschnitt 6: Schlussbestimmungen .....</b>		<b>43</b>
6.1	Streitigkeiten .....	43
6.2	Erfüllungsort.....	43

**Abschnitt 7: Inkrafttreten..... 44**

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 1
Abschnitt 1	

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

### **1.1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland.

### **1.2 Börsentage**

Als Börsentage der Eurex Deutschland gelten grundsätzlich die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Tage. Die Handelstage für die jeweiligen Produkte sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführung der Eurex Deutschland für die jeweiligen Produkte keine abweichenden Regelungen treffen.

### **1.3 Begriffsbestimmung**

- (1) Produkte sind die an der Eurex Deutschland zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Optionen und Futures (z. B. Future auf den Deutschen Aktienindex; Option auf eine bestimmte Aktie).
- (2) Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt eines Produktes (z. B. Basiswert DAX® für das Produkt DAX-Future; Basiswert Namensaktien eines bestimmten Unternehmens für das Produkt Option auf die Namensaktien dieses Unternehmens).
- (3) Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist der jeweilige Futures-Kontrakt je Verfalltermin beziehungsweise die jeweilige Call- oder Put-Serie eines Optionskontrakts.
- (4) Kombiniertes Instrument im Sinne dieser Bedingungen ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“).

### **1.4 Ablauf des Terminhandels**

Der Ablauf des Terminhandels gliedert sich je zugelassenem Produkt grundsätzlich in die folgenden Perioden:

- (1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Terminhandels können Aufträge und Quotes bis zu dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzten Zeitpunkt in das System der Eurex Deutschland eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 2
Abschnitt 1	

## (2) Trading-Periode

Die Trading-Periode gliedert sich in die Auktionsphase und den fortlaufenden Handel. Der Terminhandel beginnt mit einer Eröffnungsauktion für das jeweilige Instrument, die der Ermittlung des Eröffnungspreises dient.

In der Eröffnungsauktion können bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmten Zeitpunkt weitere Aufträge und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt. Die Eröffnungsauktion endet mit einem Ausgleichsprozess (Netting). Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex Deutschland garantiert nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald der Ausgleichsprozess in dem jeweiligen Instrument abgeschlossen ist, endet die Auktion in dem betreffenden Instrument.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Auktionsphase ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

Nach Beendigung der Eröffnungsauktion wird das entsprechende Instrument fortlaufend gehandelt.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann während der Trading Periode stattfindende untertägige Schlussauktionen festlegen. Nach Beendigung einer untertägigen Schlussauktion wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen, ohne die Trading-Periode zu beenden. Absatz 3 findet auf eine untertägige Schlussauktion entsprechend Anwendung.

## (3) Closing-Periode

Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann im Anschluss an die Trading Periode für ein nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland zugelassenes Termingeschäft von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet.

Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Aufträge und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Aufträge, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 29.11.2021
	Seite 3
Abschnitt 1	

Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex Deutschland vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Instrument zusammengeführt. Die Eurex Deutschland garantiert nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises in dem betreffenden Instrument.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, kann die Eurex Deutschland die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung gemäß Ziffer 2.9.6.

Sobald für alle Instrumente eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Closing-Periode in dem betreffenden Produkt.

#### (4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Closing-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex Deutschland weiterhin zur Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode).

## 1.5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instruments, bezogen auf ein bestimmtes Zeitfenster, außerhalb eines bestimmten Preiskorridors, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument (Volatilitätsunterbrechung). Im Fall eines gemäß Ziffer 2.7 entstandenen Geschäfts ist anstelle des nächsten zu erwartenden Ausführungspreises der bereits entstandene Ausführungspreis zur Prüfung gegenüber dem Preiskorridor zu verwenden. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument neben der in Satz 1 genannten Maßnahme auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Produkts unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Terminhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1.4 Abs. 3 unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt. Aufträge, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Abs. (8) Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch verblieben sind, stehen für den Handel weiter zur Verfügung.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 29.11.2021
	Seite 4
Abschnitt 2	

## **Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften**

### **2.1 Handelbare Kontrakte**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt die Kontrakte, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung.

### **2.2 Kombinierte Instrumente**

Ein kombiniertes Instrument ist eine Kombination aus verschiedenen Instrumenten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein („Leg-Ratio“). Das EDV-System der Eurex Deutschland unterstützt folgende Kombinationstypen:

#### **2.2.1 Standardisierte Futures-Strategien**

Eine standardisierte Futures-Strategie (z. B. Futures-Kalender-Spread) ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

#### **2.2.2 Standardisierte Futures-Strip-Strategien**

Eine standardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produktes, die alle mit einem Leg-Ratio von 1 gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden, wobei die Fälligkeiten zeitlich aufeinander folgen (z.B. Packs, Bundles).

#### **2.2.3 Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien**

Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Börsenteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produktes, die entweder alle gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

Die minimale und maximale Anzahl der vom Börsenteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland vorgegeben.

#### **2.2.4 Standardisierte Options-Strategien**

Eine standardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.



	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 5
Abschnitt 2	

### 2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien

Eine nichtstandardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Börsenteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Börsenteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumente sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland vorgegeben.

### 2.2.6 Options-Volatilitätsstrategien

Eine Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer festgelegten Anzahl von Instrumenten und dazugehörigem Leg-Ratio, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures Instrument mit einer beim Anlegen der Options-Volatilitätsstrategie festgelegten Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

### 2.2.7 Standardisierte Futures Inter-Produkt-Spread-Strategie

Eine standardisierte Futures Inter-Produkt-Spread-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten aus mindestens zwei unterschiedlichen Futures-Produkten und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit nicht unterscheiden.

## 2.3 Verbindlichkeit von Geschäften

- (1) Geschäfte, die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, zustande.
- (2) Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt, kommen Geschäfte nur über das Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Deutschland abwickelt. Wird ein von einem solchen Börsenteilnehmer in das System der Eurex Deutschland eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582 hat jeder Börsenteilnehmer sicherzustellen, dass er oder sein Kunde nach dem Clearing einer Transaktion aufgrund direkter oder indirekter Clearing-Vereinbarungen
  - (i) mit dem Börsenteilnehmer in seiner Eigenschaft als Clearingmitglied (wenn der Börsenteilnehmer ein Clearingmitglied ist) oder
  - (ii) mit dem Clearingmitglied des Börsenteilnehmers (wenn der Börsenteilnehmer ein Nicht-Clearingmitglied ist) und der Kunde des Börsenteilnehmers mit dem Börsenteilnehmer

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 6
Abschnitt 2	

zur Gegenpartei dieser Transaktion wird.

- (4) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an der Eurex Deutschland gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an der Eurex Deutschland abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- (5) Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV System der Eurex Deutschland über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex Deutschland angeschlossen sind.

## 2.4 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex Deutschland nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie entsprechend ihrer Auftragsrestriktionen (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) im elektronischen Auftragsbuch gespeichert.
- (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden durch den Ausgleichsprozess am Ende einer Auktion zum Auktionspreis ausgeführt. Während des fortlaufenden Handels werden sie nach den für diesen geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.5 Abs. 1 bis Abs. 3) ausgeführt.
- (3) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können darüber hinaus für alle Instrumente eines Produkts oder für alle Instrumente eines bestimmten Kombinationstyps (Ziffer 2.2) zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von der Eurex Deutschland gelöscht werden.
- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quotes haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder die Stückzahl erhöht wird. Aus dem Handel genommene Quotes erhalten einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.
- (5) Ein separates Auftragsbuch wird sowohl für jedes einzelne als auch für jedes kombinierte Instrument geführt. Aufträge oder Quotes werden auf der entsprechenden Seite ihres Auftragsbuchs gespeichert und gegen Aufträge und Quotes der gegenüber liegenden Seite des jeweiligen Auftragsbuchs ausgeführt.
- (6) Alle Eingaben, Löschungen und Änderungen von Aufträgen und Quotes, die in das System der Eurex Deutschland eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten beim Eintreffen in der zentralen Stelle des Systems der Eurex Deutschland einen Zeitstempel. Dieser Zeitstempel ist maßgeblich für den zeitlichen Rang der

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 7
Abschnitt 2	

Aufträge und Quotes. Im Einzelfall kann dieser Zeitstempel von der Reihenfolge der Eingabe, Löschung und Änderung der Aufträge und Quotes über die verschiedenen Eingangskanäle in das System der Eurex Deutschland abweichen. Treffen Änderungen von Aufträgen oder Quotes unter den in Abs. 4 Satz 1 genannten Voraussetzungen ein, wird ein neuer Zeitstempel vergeben. Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes werden nicht durchgeführt, soweit sie über andere Eingangskanäle vor dem eingegebenen Auftrag oder Quote in der zentralen Stelle des Systems der Eurex Deutschland eintreffen.

Satz 1 bis 5 gelten für die Herausnahme von Quotes aus dem Handel und deren Freigabe gemäß Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

- (7) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann in den Kontraktsspezifikationen für Futures- und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland für Optionskontrakte und FX-Produkte kumulativ festlegen, dass
- a) Aufträge, die nach Eingabe in das System der Eurex Deutschland sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können („**Ausführbare Aufträge**“), erst nach Ablauf einer, von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Wartezeit entsprechend ihrer Auftragsrestriktionen (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden,
  - b) Quotes, die nach Eingabe in das System der Eurex Deutschland sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, nicht in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden,
  - c) Änderungen und Löschungen von Ausführbaren Aufträgen, die während der Dauer der Wartezeit gemäß Ziffer 2.4 (7) a) in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden, erst nach Ablauf einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Wartezeit in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden,
  - d) Änderungen von im elektronischen Auftragsbuch vorhandenen Aufträgen, welche dazu führen, dass diese Aufträge nach der Änderung sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, erst nach Ablauf einer, von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegten Wartezeit in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden und
  - e) Änderungen von im elektronischen Auftragsbuch vorhandenen Quotes, welche dazu führen, dass diese Quotes sofort nach der Änderung entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden können, nicht in das elektronische Auftragsbuch aufgenommen werden.

Die Dauer der Wartezeiten gemäß Ziffer 2.4 (7) a), c) und d) werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland pro Produkt gleich festgelegt.

Soweit ein Börsenteilnehmer seine sämtlichen Aufträge in einem Auftragsbuch gleichzeitig löscht („Order Mass Cancellation“) wird diese Löschung für Ausführbare

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 8
Abschnitt 2	

Aufträge, deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, erst unmittelbar nach Aufnahme und Interaktion des entsprechenden ausführbaren Auftrages im Auftragsbuch angewendet.

- (8) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann für einzelne Produkte bestimmen, dass im Auftragsbuch gespeicherte Aufträge oder Quotes auch in einer vom EVD-System der Eurex Deutschland gebildeten Kombination von Auftragsbuchseiten („synthetischer Pfad“) berücksichtigt werden, die die Seite des ursprünglichen Auftragsbuchs enthält. Aufträge und Quotes nach Satz (1) können daher abweichend von Absatz (5) nicht nur gegen Aufträge und Quotes der dem ursprünglichen Auftragsbuch gegenüberliegenden Seite ausgeführt werden, sondern zusammen mit allen in der Kombination enthaltenen Auftragsbuchseiten auch gegen die Gegenseite der aus der Kombination resultierenden Auftragsbuchseite ausgeführt werden.
- (9) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex Deutschland oder im Fall einer Volatilitätsunterbrechung können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von der Eurex Deutschland gelöscht werden. Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenhändler der Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex Deutschland durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

## 2.5 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Ein in das System der Eurex Deutschland eingegebener Auftrag oder Quote wird während des fortlaufenden Handels entsprechend seiner Auftragsrestriktion (Abschnitt 3 „Auftragsarten und deren Ausführung“) auf Ausführbarkeit gegen im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes überprüft.

Kann der Auftrag oder Quote nicht sofort ausgeführt werden, wird er entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität in das Auftragsbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Sofern der eingegebene Auftrag oder Quote gegen im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching). Dabei wird ein eingehender Verkaufsauftrag oder -quote mit dem auf der Kaufseite des Auftragsbuchs befindlichen Auftrag oder Quote mit dem jeweils höchsten Nachfragepreis (bester Preis der Nachfrageseite) bzw. ein eingehender Kaufauftrag oder -quote mit dem auf der Verkaufseite des Auftragsbuchs befindlichen Auftrag oder Quote mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis (bester Preis der Angebotsseite) zusammengeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes mit gleichbestem Preis, die der Seite des eingehenden und ausführbaren Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, entscheidet ein Allokationsverfahren gemäß Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Eurex03
	Stand 29.11.2021
	Seite 9
Abschnitt 2	

Sofern der eingegebene Auftrag oder Quote nach dem Matching mit allen im Auftragsbuch befindlichen preisbesten Aufträge und Quotes, die der Seite des eingehenden Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, auch gegenüber dem jeweils nächstbesten Orderbuchpreis ausführbar ist, wird das Matching solange fortgesetzt, bis die Ausführbarkeit des eingehenden Auftrags oder Quotes nicht mehr gegeben ist.

Ein Auftrag oder Quote, der nach dem Matching zum jeweiligen besten Orderbuchpreis eine Restquantität aufweist, die nicht mehr weiter ausgeführt werden kann, wird entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität mit seiner Restquantität in das Auftragsbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) bei bestimmten Auftragsarten ergeben sich aus den Regelungen in Ziffer 3.2 bis 3.8.

- (2) In unterschiedlichen Auftragsbüchern gespeicherte preisbeste Aufträge oder Quotes können so kombiniert werden, dass sie der dem eingehenden Auftrag oder Quote gegenüberliegenden Seite entsprechen („synthetischer Pfad“). Sofern der aus einer solchen Kombination von Auftragsbuchseiten gebildete Preis („synthetischer Preis“) mit dem besten Preis in der Seite des Auftragsbuchs identisch ist, die dem eingehenden Auftrag oder Quote entgegengesetzt ist oder diesen Preis verbessert, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen den eingehenden Auftrag oder Quote berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung ist der synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen den eingehenden Auftrag oder Quote zur Ausführung.

Weisen mehrere synthetische Pfade, die jeweils verschiedene Kombinationen von Auftragsbuchseiten repräsentieren, die der Seite des eingehenden Auftrags oder Quotes entgegengesetzt sind, den besten Preis auf, entscheidet die Pfadpriorität über die Reihenfolge der Ausführung eines Pfades. Dabei können folgende Pfadprioritäten zur Anwendung kommen, die auch die preisbesten Aufträge und Quotes der dem eingehenden Auftrag oder Quote entgegengesetzten Seite des ursprünglichen Auftragsbuchs umfassen („direkter Pfad“).

- a) Pfadpriorität des direkten Pfades:

Der preisbeste direkte Pfad hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde.

- b) Pfadpriorität der synthetischen Pfade:

Der preisbeste synthetische Pfad, der durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, hat eine höhere Priorität gegenüber dem preisbesten direkten Pfad, und dieser wiederum hat eine höhere Priorität gegenüber einem preisbesten synthetischen Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 10
Abschnitt 2	

c) Pro-Rata-Pfadpriorität:

Der preisbeste direkte Pfad sowie preisbeste synthetische Pfade, die durch eine Kombination aus zwei verschiedenen Auftragsbuchseiten gegeben sind, werden entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem verfügbaren Gesamtvolumen dieser Pfade ausgeführt. Ein preisbestester synthetischer Pfad, der durch eine Kombination aus drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet wurde, wird nachrangig behandelt.

Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen Auftragsbuchseiten gebildet.

Unabhängig von der Pfadpriorität hat bei zwei unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren Anzahl von kombinierten Auftragsbuchseiten gleich ist, derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus Auftragsbuchseiten das Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die jeweils gültige Pfadpriorität fest.

Sofern ein synthetischer Pfad mit einer bestimmten Quantität gegenüber einem eingehenden Auftrag oder Quote ausgeführt wird („allokierte Pfadquantität“), wird dieser synthetische Pfad in dessen erzeugende Auftragsbuchseiten aufgespalten und die allokierte Pfadquantität gegen den in den erzeugenden Auftragsbuchseiten befindlichen preisbesten Auftrag oder Quote ausgeführt. Bei mehreren in einer erzeugenden Auftragsbuchseite befindlichen Aufträgen und Quotes entscheidet ein Allokationsverfahren nach Absatz 3 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

- (3) Bei mehreren auf einer Seite im Buch befindlichen Aufträgen oder Quotes mit gleichem Preis entscheidet ein Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge dieser Aufträge und Quotes. Das auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis zu verteilende Volumen („zu allozierendes Volumen“) ist entweder im fortlaufenden Handel durch einen eingehenden Auftrag oder Quote oder durch allokierte Pfadquantitäten oder in einer Auktion durch einen Ausgleichprozess vorgegeben.

a) Zeit-Allokation:

Bei der Ermittlung des dem jeweiligen Auftrag oder Quote zugeteilten Volumens werden die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes mit gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe abgearbeitet, wobei der zuerst eingegebene Auftrag oder Quote die höchste Priorität erhält.

b) Pro-Rata Allokation:

Grundsätzlich werden alle im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes mit gleichem Preis entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis verfügbaren Gesamtvolumen ausgeführt. Soweit das zu allozierende Volumen aufgrund von Rundungseffekten nicht vollständig zugeordnet werden

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 11
Abschnitt 2	

kann, wird dessen nichtausgeführter Teil auf die Aufträge und Quotes mit gleichem Preis durch Zuweisung eines zusätzlichen Volumens von jeweils einer handelbaren Einheit in der Reihenfolge verteilt, die ihrem Volumen entspricht, wobei der Auftrag oder Quote mit dem größten Volumen und im Fall von zwei Aufträgen oder Quotes mit gleichem Volumen derjenige mit der älteren Eingabezeit zuerst abgearbeitet wird.

c) Zeit-Pro-Rata Allokation:

Im Auftragsbuch befindliche Aufträge und Quotes mit gleichem Preis werden aufgrund ihres zeitlichen Eingangs und entsprechend ihrem prozentualen Anteil am Gesamtvolumen des jeweiligen Preisniveaus gewichtet. Dabei werden ältere Aufträge und Quotes im Vergleich zur Pro-Rata Allokation überproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation unterproportional berücksichtigt, während jüngere Aufträge und Quotes im Vergleich zur Pro-Rata Allokation unterproportional und im Vergleich zur Zeit-Allokation überproportional berücksichtigt werden.

- (4) Unlimitierte Aufträge werden stets vor limitierten Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt. Bei mehreren im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen entscheidet das jeweils gültige Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge der unlimitierten Aufträge.
- (5) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland das jeweils gültige Allokationsverfahren fest.
- (6) Geschäfte kommen mit dem Matching und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande. Die Eurex Deutschland benachrichtigt den Börsenteilnehmer unverzüglich über das Zustandekommen des Geschäftes. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (7) Im Anschluss leitet das System der Eurex Deutschland die Daten über die Geschäftsabschlüsse an die Eurex Clearing AG weiter, damit diese die Positionskonten der Börsenteilnehmer aktualisieren kann.
- (8) Bei der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen gemäß Ziffer 2.7 können Abweichungen bei der Art und Weise der Zusammenführung von Aufträgen und des Zustandekommens von Geschäften gemäß den in Ziffer 2.7 Abs. (4) genannten Regelungen bestehen.

## 2.6 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Aufträge und Quotes, die dasselbe Instrument oder kombinierte Instrument betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines Börsenteilnehmers (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 3 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 12
Abschnitt 2	

- (2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex Deutschland der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.
- (3) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes im EDV-System der Eurex Deutschland ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen („Trade-Request“). Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 61 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten bzw. spätestens 31 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden. Der kaufende Beteiligte ist für die Einhaltung der Eingaben des Trade-Requests verantwortlich. Die Eingabe eines Trade-Request, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, ist nicht zulässig.
- (4) Die Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in einer Auktion (Ziffer 1. 4 Abs. 2 und Abs. 3) zustande kommen.
- (5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

## **2.7 Entgegengesetzte Aufträge und daraus entstandene Geschäfte „Eurex Improve“**

- (1) Handelsteilnehmer können für Kontrakte und kombinierte Instrumente entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben. Bei der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen haben die Handelsteilnehmer zu bestimmen, dass die Ausführung eines der Aufträge sichergestellt sein soll („ausführungsgesicherter Auftrag“), wohingegen die Ausführung des entgegengesetzten Auftrags nicht gesichert sein soll („einfacher Auftrag“ und zusammen mit dem ausführungsgesicherten Auftrag „entgegengesetzte Aufträge“). Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, können entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:
  - a) Der Preis und das Volumen der entgegengesetzten Aufträge müssen identisch sein („festgelegter Preis“ und „festgelegtes Volumen“). Darüber hinaus kann der Handelsteilnehmer, der den einfachen Auftrag gemäß Satz 1 eingegeben hat, zusätzlich zu dem festgelegten Preis eine Preisspanne als Limit angeben, bis zu dem der einfache Auftrag zur Ausführung kommen kann („maximal zulässige Preisabweichung“).



	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 13
Abschnitt 2	

- b) Der festgelegte Preis muss den zum Eingabezeitpunkt besten Preis im Auftragsbuch auf der Seite des ausführungsgesicherten Auftrags verbessern.
  - c) Das festgelegte Volumen erfüllt die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Anforderungen.
  - d) Die an der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen beteiligten Börsenhändler haben zum Zeitpunkt der Eingabe keine Aufträge im Auftragsbuch für den Kontrakt oder das kombinierte Instrument, auf das sich die jeweils eingegebenen entgegengesetzten Aufträge beziehen.
- (2) Die im Rahmen dieser Ziffer 2.7 zur Verfügung stehenden Produkte sowie die Berechtigung eines Handelsteilnehmers oder zweier unterschiedlicher Handelsteilnehmer zur Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen werden durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt. Für entgegengesetzte Aufträge, die denselben Kontrakt oder dieselben kombinierte Instrumente betreffen und sowohl für die Kauf- als auch Verkaufsseite eingestellt werden, findet Ziffer 2.6 keine Anwendung. Entgegengesetzte Aufträge, die in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden, können nicht mehr geändert oder gelöscht werden.
- (3) Unmittelbar nachdem entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden, wird den übrigen Handelsteilnehmern durch das System der Eurex Deutschland angezeigt („Anzeige“), dass nach Ablauf einer festgelegten Zeitspanne („Preisverbesserungsperiode“) die entgegengesetzten Aufträge in das Auftragsbuch aufgenommen werden. In der Anzeige werden insbesondere der Preis und das Volumen des ausführungsgesicherten Auftrags bekannt gemacht.

Der genaue Inhalt der Anzeige sowie die Dauer der Preisverbesserungsperiode wird durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegt.

Für Aufträge und Quotes, die während der Preisverbesserungsperiode eingestellt werden und von Handelsteilnehmern stammen, die nicht am Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, gilt Ziffer 2.5.

- (4) Unmittelbar nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode wird zunächst der einfache Auftrag entsprechend seiner Preispriorität in das Auftragsbuch eingestellt, wobei dessen Preispriorität und Volumen durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und dessen Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Anzeige festgelegt ist. Unmittelbar danach wird der ausführungsgesicherte Auftrag in das Auftragsbuch eingestellt und ausgeführt, wobei dessen Preispriorität und Volumen ebenfalls durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und dessen Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Einstellung des Auftrags in das Auftragsbuch festgelegt ist.

Die Ausführung des ausführungsgesicherten Auftrags gegen diejenige Seite des Auftragsbuchs, die den einfachen Auftrag enthält, erfolgt gemäß den Bestimmungen

in Ziffer 2.5 und Ziffer 3.2 Absatz (4), soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist:

- a) Bis zur vollständigen Ausführung des ausführungsgesicherten Auftrages werden neben dem ausführungsgesicherten Auftrag keine weiteren Aufträge oder Quotes auf der Seite des ausführungsgesicherten Auftrags berücksichtigt.
- b) Sofern keine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde, wird der ausführungsgesicherte Auftrag mit dem festgelegten Preis und dem festgelegten Volumen gegen den einfachen Auftrag ausgeführt, falls keine Aufträge oder Quotes anderer Handelsteilnehmer vorhanden sind. Falls Aufträge oder Quotes anderer Handelsteilnehmer mit Preisen auf der Seite des einfachen Auftrages vorhanden sind, die den festgelegten Preis verbessern, wird zunächst der ausführungsgesicherte Auftrag gegen diese Aufträge und Quotes zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).
- c) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige Aufträge und Quotes anderer Handelsteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis bis zu der maximal zulässigen Preisabweichung verbessern, wird der einfache Auftrag gemäß Ziffer 2.5 an der/den Ausführung(en) gegen den ausführungsgesicherten Auftrag auf den jeweiligen Preisstufen beteiligt (auf jeder entsprechenden Preisstufe ein „zulässiger einfacher Auftrag“). Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).

Das Volumen, mit dem jeder zulässige einfache Auftrag bis zu einer Obergrenze an der Ausführung gegen den ausführungsgesicherten Auftrag teilnimmt („Teilnahmevolumen“), ergibt sich aus einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Prozentsatz („Prozentsatz – Teilnahmevolumen“) des nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode auf der jeweiligen Preisstufe zur Ausführung zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens.

- d) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige Aufträge und Quotes anderer Handelsteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis auf der Seite des einfachen Auftrags über die maximal zulässige Preisabweichung hinaus verbessern, werden auf diesen Preisstufen die Aufträge und Quotes der anderen Handelsteilnehmer ohne Beteiligung des einfachen Auftrags gemäß Ziffer 2.5 gegen den ausführungsgesicherten Auftrag zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).
- e) Sofern mehrere Aufträge oder Quotes (einschließlich des einfachen Auftrags) mit einem gleichen Preis auf der Seite des einfachen Auftrags vorhanden sind und gegen den eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag ausgeführt werden können, so wird das aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz (3) geltende

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 15
Abschnitt 2	

Allokationsverfahren zunächst auf alle Aufträge und Quotes einschließlich des einfachen Auftrags angewendet, die vor bzw. mit der Anzeige in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden. Danach werden alle Aufträge und Quotes mit demselben Preis durch das Allokationsverfahren berücksichtigt und gegen den eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag ausgeführt, die nach der Anzeige in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden und die aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz (2) zur Ausführung gebracht werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für unlimitierte Aufträge entsprechend.

- (5) Handelsteilnehmer dürfen ausführungsgesicherte Aufträge nur aufgrund eines oder mehrerer Kundenaufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben und haben dies als Kundengeschäft in den entsprechenden Eingabefeldern des Systems zu kennzeichnen. Handelsteilnehmer ist es ferner untersagt, entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland einzugeben, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte des ausführungsgesicherten Auftrags und des einfachen Auftrags identisch sind. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die auf eigene Rechnung tätig ist oder in dessen Auftrag der Handelsteilnehmer entgegengesetzte Aufträge eingibt.

## 2.8 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer 2.5 Abs. 6 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode Ziffer 1.4 Abs. 1 des betreffenden Instruments vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber der Eurex Deutschland oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt.

## 2.9 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheidet die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.9. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.9.1 aufheben. Darüber hinaus hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäfte auf oder nimmt Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.9.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.9.8.

### 2.9.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex Deutschland von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 16
Abschnitt 2	

erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gemäß Ziffer 2.9.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelt.

- (2) Von Amts wegen können auch solche Geschäfte durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland aufgehoben werden, die auf einem Fehler im EDV-System der Eurex Deutschland beruhen.

### **2.9.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 über diesen entscheidet.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt haben.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 Abs. 1 stellen könnten und bei der Eurex Deutschland einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.9.4 genannten Frist stellen.

- (3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber der Eurex Deutschland als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.
- (4) Der Antrag muss telefonisch (Rufnummer: +49 (0) -69-2 11-1 12 10), per Telefax (Telefax-Nummer: +49 (0) -69-2 11-1 43 45) oder in elektronischer Form per E-Mail an [mistrade@eurexchange.com](mailto:mistrade@eurexchange.com) gestellt werden.
- (5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 17
Abschnitt 2	

- Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
- Zeitpunkt der Ausführung (Matching) des Auftrages oder Quotes,
- Preis des ausgeführten Geschäfts
- Kontraktbezeichnung und
- Transaktionsnummer, des aufgrund des Auftrages oder Quotes ausgeführten Geschäftes.

(6) Auf einen Antrag gemäß Absatz 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Geschäften oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die Börsenteilnehmer, deren Aufträge oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex Deutschland.

### **2.9.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Geschäft auf, wenn bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.9.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Abs. 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.9.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.9.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.9.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland das jeweilige Geschäft auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 18
Abschnitt 2	

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

#### **2.9.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Geschäft auf oder nimmt infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.9.4 Abs. 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.9.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 19
Abschnitt 2	

durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.9.6 abweichen.

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.9.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäftes, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.9.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber der Eurex

Deutschland als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.9.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland das jeweilige Geschäft auf.

### 2.9.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.9.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.9 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann für das jeweilige Produkt („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.
- (3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit kombinierten Instrumenten im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range („Mistrade-Range der Strategie“) entweder auf Basis des Gesamtstrategiepreises oder auf Basis der Preise der jeweiligen Kontrakte wie folgt:

Für standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien und nicht-standardisierte Futures-Strategien wird die Mistrade Range der Strategie wie folgt berechnet: Die Mistrade-Range, die gemäß Absatz 1 von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland bekannt gemacht wurde und die für das jeweilige Produkt gilt, das Gegenstand der vorgenannten Strategien ist, wird mit einem der nachfolgend in den Tabellen aufgeführten Prozentsätze multipliziert. Maßgeblich für die Einordnung, welcher Prozentsatz gilt, ist die Anzahl der Kontrakte in der Strategie.

Für standardisierte Futures-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade-Range der Strategie
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Produkts gemäß Absatz 1
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Produkts gemäß Absatz 1
vier und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Produkts gemäß Absatz 1



<b>Für standardisierte und nicht-standardisierte Futures-Strip-Strategien gilt:</b>	
<b>Anzahl Kontrakte</b>	<b>Mistrade-Range der Strategie</b>
zwei und mehr Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Futures-Produkts gemäß Absatz 1

Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien sowie für Options-Volatilitätsstrategien gelten die folgenden Regelungen. Zur Ermittlung der Mistrade-Range der Strategie werden Mistrade-Ranges sowohl auf Grundlage des Gesamtstrategiepreises als auch auf Grundlage der Preise der jeweiligen Optionskontrakte der einzelnen Leg-Instrumente gebildet.

Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis des Gesamtstrategiepreises entspricht zu 100% der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionsprodukts, das Gegenstand der Strategie ist gemäß Absatz 1. Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis der einzelnen Leg-Instrumente bestimmt sich abhängig von der Anzahl der im Leg-Instrument enthaltenen Kontrakte gemäß nachfolgender Tabelle. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung. Die auf eine Strategie anzuwendende Mistrade-Range ist der höhere der so ermittelten Werte.

<b>Für die Mistrade-Ranges von Leg-Instrumenten in standardisierten und nicht-standardisierten Options-Strategien sowie in Optionsvolatilitätsstrategien gilt:</b>	
<b>Anzahl Kontrakte in Leg-Instrument</b>	<b>Mistrade Range des Leg-Instruments</b>
ein Kontrakt	- 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
zwei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
drei und mehr Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1

- (4) Für standardisierte Futures Inter-Produkt-Spread-Strategien wird die Mistrade Range der Strategie unter Verwendung der Mistrade Range des Leg-Instruments berechnet, dass die jeweils geringere Mistrade Range der beteiligten Leg-Instrumente hat. Sofern es sich bei einem oder mehreren der Leg-Instrumente um standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien oder nicht-standardisierte Futures-Strategien handelt, wird die Mistrade Range des entsprechenden Leg-Instruments gemäß 2.9.5 (3) berechnet. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann weitere Einzelheiten festlegen.

## 2.9.6 Ermittlung von Referenzpreisen

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis des Geschäftes, das unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft in dem jeweiligen Instrument oder kombinierten Instrument zustande gekommen ist, dessen Aufhebung beantragt wurde oder das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit Geschäfte Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 22
Abschnitt 2	

Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes.

- (2) Kann ein Referenzpreis für ein Instrument oder für ein kombiniertes Instrument gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für das betroffene Instrument beziehungsweise das betroffene kombinierte Instrument zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, ist die Geschäftsführung der Eurex Deutschland berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss des jeweiligen Geschäftes für das Produkt, dessen Aufhebung beantragt wurde, im System der Eurex Deutschland gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes oder den Preis für ein an einem anderen Geregelteten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.
- (3) Preise von Geschäften, die im Rahmen von Ziffer 2.7 geschlossen wurden und die außerhalb der zu diesem Zeitpunkt im Auftragsbuch gültigen Preisspanne zwischen dem besten Preis der Kauf- und Verkaufsaufträge liegen, werden bei der Ermittlung von Referenzpreisen nach dieser Ziffer nicht berücksichtigt.

### **2.9.7 Ermittlung von Preiskorrekturen**

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.9.5.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Geschäften in kombinierten Instrumenten gleichfalls Anwendung, wobei solche Instrumente für die Einordnung als Kauf- oder Verkaufstransaktion als Gesamtheit behandelt werden.

### **2.9.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte**

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 23
Abschnitt 2	

betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Börsenteilnehmern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

### **2.9.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen**

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, Ziffer 2.9.4 oder Ziffer 2.9.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von der Eurex Deutschland Geschäfte gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3, Ziffer 2.9.4 oder Ziffer 2.9.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, gibt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex Deutschland ein.
- (3) Bezüglich der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.9.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex Deutschland an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.9 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex Deutschland oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlicht die Eurex Deutschland die von ihr gemäß Ziffer 2.9.3 oder Ziffer 2.9.4 Abs. 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.9.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex Deutschland solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornimmt, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 24
Abschnitt 2	

### **2.9.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen**

Bei Geschäften in speziellen Outright Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.3 lit. a) oder Ziffer 2.9.4 lit. a) erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 lit. a) oder Ziffer 2.9.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung eines Auftrages oder Quotes in einem kombinierten Instrument resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 lit. a) oder Ziffer 2.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

### **2.10 Notstand bei einem Börsenteilnehmer**

Jeder Börsenteilnehmer muss die Eurex Deutschland unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Trifft die Geschäftsführung der Eurex Deutschland in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder verbindlich.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 25
Abschnitt 3	

## Abschnitt 3: Auftragsarten und deren Ausführung

### 3.1 Arten der Aufträge und Quotes

- (1) Folgende Auftragsarten können in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:
  - a) unlimitierte Aufträge
  - b) limitierte Aufträge
  - c) Aufträge für die Schlussauktion
  - d) Stop-Aufträge
  - e) limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO-Aufträge)
  - f) Book-or-Cancel Aufträge (BOC-Aufträge).
- (2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden.
- (3) Quotes können sowohl für Instrumente als auch für kombinierte Instrumente in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden.
- (4) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann festlegen, dass Quotes, sofern sie nach der Erfassung oder Änderung im System der Eurex Deutschland ausgeführt werden könnten, ohne Ausführung gelöscht werden.
- (5) Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden diese Aufträge nach dem Ende des betreffenden Börsentages im System der Eurex Deutschland gelöscht.
- (6) Aufträge, die während der Pre-Trading Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.
- (7) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach der Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

### 3.2 Unlimitierte Aufträge

- (1) Es gibt folgende Arten von unlimitierten Aufträgen:
  - a) uneingeschränkte unlimitierte Aufträge,

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 26
Abschnitt 3	

- b) eingeschränkte unlimitierte Aufträge.
- (2) Uneingeschränkte unlimitierte Aufträge können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
  - a) Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),
  - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).
- (3) Unlimitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden („eingeschränkte unlimitierte Aufträge“). Eingeschränkte unlimitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.
- (4) Im fortlaufenden Handel eingegebene unlimitierte Aufträge werden nur mit solchen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über dem besten im Auftragsbuch auf der Kaufseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimitierten Kaufauftrages beziehungsweise unter dem besten im Auftragsbuch auf der Verkaufsseite befindlichen Limit im Falle eines eingehenden unlimitierten Verkaufsauftrages liegt.

Können eingehende uneingeschränkt unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Aufträge oder Quotes, die ausführbar gegenüber dem Limit auf der entgegengesetzten Seite des Auftragsbuchs sind, haben eine vorrangige Ausführung von den im Auftragsbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen zur Folge. Ein auf der Seite eines eingehenden Auftrages oder Quotes im Auftragsbuch befindlicher unlimitierter Auftrag wird bis zum besten Limit der entgegengesetzten Seite zuzüglich bzw. abzüglich der festgelegten Spanne ausgeführt, sofern das Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes nicht höher als der beste Verkaufspreis plus die festgelegte Spanne beziehungsweise nicht niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne ist. Liegt das Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes höher als der beste Verkaufspreis plus der festgelegten Spanne bzw. niedriger als der beste Kaufpreis minus der festgelegten Spanne, kann der unlimitierte Auftrag bis zum Limit des eingehenden Auftrages oder Quotes ausgeführt werden. Ein auf der entgegengesetzten Seite eines eingehenden ausführbaren Auftrages oder Quotes im Auftragsbuch befindlicher unlimitierter Auftrag wird zum besten Limit auf seiner Seite ausgeführt.

- (5) In Optionskontrakten können unlimitierte Aufträge nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Im fortlaufenden Handel können unlimitierte Aufträge nur eingegeben werden, wenn sich mindestens ein Auftrag oder Quote auf der entgegengesetzten Seite des Auftragsbuchs befindet.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 27
Abschnitt 3	

### 3.3 Limitierte Aufträge

- (1) Es gibt folgende Arten von Aufträgen mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge):
  - a) uneingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 2),
  - b) eingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 3).
- (2) Uneingeschränkte limitierte Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
  - a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
  - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

- (3) Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) eingeschränkt werden.

Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

### 3.4 Stop-Aufträge

- (1) Stop-Market Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages über- beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von unlimitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Limit Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die bei Erreichen eines eingegebenen Stop-Auslöse-Preises verbindlich werden. Ist bei der Ermittlung des Auktionspreises während der Trading-Periode oder im fortlaufenden Handel in dem jeweiligen Instrument der angegebene Stop-Auslöse-Preis erreicht oder im Falle eines Stop-Kaufauftrages über- beziehungsweise im Falle eines Stop-Verkaufauftrages unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge der Stop-Auslöse-Preise, und bei gleichem Stop-Auslöse-Preis in der Reihenfolge ihrer Eingabe, zu limitierten Aufträgen. Diese

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 28
Abschnitt 3	

werden neben sonstigen Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Ausführung von limitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.

- (3) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.
- (4) Stop-Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
  - a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
  - b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

### 3.5 OCO-Aufträge

Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits einen Stop-Auslöse Preis.

OCO-Aufträge vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop-Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO-Auftrags. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird der bis zur Auslösung im Auftragsbuch befindliche OCO-Auftrag vollständig in einen unlimitierten Auftrag umgewandelt und als solcher in den fortlaufenden Handel eingestellt.

### 3.6 BOC-Aufträge

Limitierte Aufträge können mit der Ausführungsbeschränkung „BOC“ (Book-Or-Cancel) versehen werden.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC unmittelbar nach der Erfassung durch das System der Eurex Deutschland ausgeführt werden könnte, wird dieser Auftrag ohne eine Ausführung gelöscht.

Sofern ein limitierter Auftrag mit der Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch erfasst wird, wird dieser ohne die Ausführungsbeschränkung BOC im Auftragsbuch gespeichert.

### 3.7 Self-Match-Prevention („SMP“) Auftragsrestriktion

- (1) Aufträge und Quotes können mit der Ausführungsbeschränkung SMP eingegeben werden. Hierzu erhält der Auftrag oder die Quote eine SMP-Kennzeichnung.
- (2) Trifft ein eingehender Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung im Auftragsbuch auf einen entgegengesetzten Auftrag oder Quote desselben Börsenteilnehmers mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu Abschnitt 2.5 wie folgt ausgeführt:



	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 29
Abschnitt 3	

- a. Beide Aufträge werden um den Teil reduziert, der bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Dies kann zur vollständigen Löschung dieser Aufträge oder Quotes führen.
  - b. Ein möglicherweise verbleibender Teil des eingehenden Auftrags oder Quotes mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Aufträgen oder Quotes im Auftragsbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantitäten aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbeschränkung stattgefunden hat („SMP-Preislevel“).
  - c. Sollte der eingehende Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Matching aller Aufträge oder Quotes auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird das Verfahren nach diesem Absatz 2 auf dem nächsten Preislevel fortgesetzt. Danach möglicherweise noch verbleibende Teile des eingehenden Auftrags oder Quotes werden in das Orderbuch aufgenommen.
- (3) Diese Ausführungsbeschränkung findet nur Berücksichtigung im fortlaufenden Handel.
  - (4) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann bestimmen, dass ein Börsenteilnehmer im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der SMP-Auftragsrestriktion von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

### **3.8 Besonderheiten bei Aufträgen und Quotes in kombinierten Instrumenten**

- (1) Aufträge in einem kombinierten Instrument stehen für den fortlaufenden Handel nur dann zur Verfügung, sofern sich jedes seiner Leg-Instrumente im fortlaufenden Handel befindet.
- (2) Das Limit von Aufträgen und Quotes in einem kombinierten Instrument entspricht der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Leg-Instrumente, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (3) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in einer Options-Volatilitätsstrategie der Summe der mit dem Leg-Ratio gewichteten Limite seiner Optionskontrakte, wobei Leg-Instrumente die verkauft werden in der Summe mit einem negativen Vorzeichen zu berücksichtigen sind.
- (4) Abweichend von Absatz (2) entspricht das Limit von Aufträgen und Quotes in allen Futures-Strip-Strategien der Differenz aus dem Limit des Leg-Instruments und dessen Settlementpreis vom Vortag aufsummiert über alle in der Strategie verwendeten Leg-Instrumente und dividiert durch die Anzahl der in der jeweiligen Strategie verwendeten Kontrakte.

### **3.9 Aufträge für die Schlussauktion**

Für Kontrakte, deren Schlusspreis im Rahmen einer Schlusspreisauktion (Ziffer 1.4) ermittelt wird, können während des Handelstages Aufträge in das Orderbuch der Eurex

Deutschland eingegeben werden, die nur in der Schlusspreisauktion ausführbar sind. Ein Auftrag für die Schlussauktion gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe, als zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion eingegeben. Sollte mehr als ein Auftrag für die Schlussauktion in das System der Eurex Deutschland eingegeben worden sein, werden diese Aufträge entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt.

Ein Auftrag für die Schlussauktion kann als limitierter oder unlimitierter Auftrag eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Aufträgen nach Ziffer 3.4 kombiniert werden.

Sollten Aufträge für eine Schlussauktion in dem jeweiligen Kontrakt an einem Handelstag nicht ausgeführt werden oder die Schlussauktion endet ohne einen Schlusspreis, so werden diese Aufträge automatisch gelöscht.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 31
Abschnitt 4	

## Abschnitt 4: Off-Book-Handel

Als Teil des Börsenhandels kann die Eurex Deutschland den Börsenteilnehmern zum Abschluss von Geschäften gemäß diesem Abschnitt 4 („Off-Book-Geschäfte“ oder „Off-Book-Handel“) den T7 Eingabeservice („TES“), den Selektiven Verhandlungsmechanismus („Eurex EnLight“), sowie den Eingabeservice für Portfoliokomprimierungsgeschäfte („Portfoliokomprimierungseingabeservice“) zur Verfügung stellen, sowie die Nutzung von Third-Party-Information-Providern („TPIP“) gestatten. Off-Book-Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Off-Book-Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.9 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen finden auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

### 4.1 Zulässige Instrumente

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und kombinierten Instrumente und die zulässigen Preisintervalle, in denen ein Matching stattfinden darf, in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland („zulässige Instrumente für den Off-Book-Handel“) fest.

### 4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

#### (1) Off-Book-Trading-Periode

Während der von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Off-Book-Trading-Periode („Off-Book-Trading-Periode“) können Off-Book-Geschäfte durch Eingaben in TES oder Eurex EnLight sowie in den Portfoliokomprimierungseingabeservice gemäß dieses Abschnitts 4 abgeschlossen werden. Eingaben, einschließlich Aufträge, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System der Eurex Deutschland gelöscht.

#### (2) Off-Book-Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Off-Book-Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex Deutschland weiterhin zur Aufhebung von Geschäften zur Verfügung (Off-Book-Post-Trading-Periode).

### 4.3 Off-Book-Geschäftsarten

Für den Off-Book-Handel kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die folgenden Geschäftsarten zulassen:

#### (1) Blockgeschäfte

Geschäfte in Futures- und Optionskontrakten, einschließlich der in Ziffer 2.2 beschriebenen kombinierten Instrumente, die ein bestimmtes Auftragsvolumen

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 32
Abschnitt 4	

überschreiten. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die zulässigen Futures- und Optionskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für Blockgeschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

Bei der Eingabe eines Auftrags für ein Blockgeschäft für verschiedene Kunden, muss das Mindestauftragsvolumen bei jedem dieser Kunden vorliegen. Aufträge verschiedener Kunden dürfen daher nicht zusammengefasst werden, um das Mindestauftragsvolumen zu überschreiten.

(2) Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)

Geschäfte in einem Zins-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Eurex-Geschäftsführung legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(3) Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures („EFP-I“)

Geschäfte in einem Index-Futures-Kontrakt oder einem FX-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Hiervon umfasst sind auch Geschäfte, bei denen das EFP-I Futures Geschäft zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis („garantierter Preis“) abgeschlossen werden soll („Trade at Index Close“). Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Index-Futures- und FX-Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

(4) Exchange for Swaps („EFS“)

Geschäfte in einem Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Swap-Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Futures-Kontrakte und die entsprechenden Referenzgeschäfte fest.

(5) Vola-Geschäfte

Geschäfte in einem Futures-Kontrakt in Verbindung mit einem Geschäft in einem zuvor im Eurex Off-Book-Handel abgeschlossenen Optionskontrakt mit identischem Basiswert. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Futures-Kontrakte sowie die entsprechenden Optionskontrakte und deren Mindestauftragsvolumen fest.

(6) Trade-at-Market-(„TAM“)-Geschäft

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 33
Abschnitt 4	

Geschäfte in einem Total Return Futures-Kontrakt, dessen zugrundeliegender Basiswert durch die in dem TAM Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt wurde. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die zulässigen Futures-Kontrakte und das Mindestauftragsvolumen für TAM-Geschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

(7) Basket- und Substitutionsgeschäfte

Basket-Geschäfte und mit Basket-Geschäften verbundene Substitutionsgeschäfte, bei denen der zugrundeliegende Basiswert durch die am Basket- oder Substitutionsgeschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt werden. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die Einzelheiten der Basket- und Substitutionsgeschäfte, die zulässigen Instrumente oder kombinierten Instrumente und das Mindestauftragsvolumen für Basket- und Substitutionsgeschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

(8) Portfoliokomprimierungsgeschäfte

Geschäfte zur Risikoverringering, bei dem zwei oder mehr Gegenparteien einige oder alle in die Portfoliokomprimierung einzubeziehenden Derivatepositionen ganz oder teilweise beenden und diese durch neu an der Eurex Deutschland eröffnete Derivatepositionen ersetzen, deren Gesamtnennwert geringer ist als der der beendeten Derivatepositionen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 47, 31 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 („Portfoliokomprimierungsgeschäfte“).

#### 4.4 T7 Eingabeservice („TES“)

(1) Eingabe von TES-Angebotsbedingungen

Bei Nutzung von TES wird ein Off-Book-Geschäft („TES-Geschäft“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („TES-Angebotsbedingungen“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden.

Die Eingabe der TES-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen beauftragten Dienstleister („Third-Party-Information-Provider“) gemäß Ziffer 4.6 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich.

(2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 34
Abschnitt 4	

Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch zugelassene Börsenhändler der an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Börsenteilnehmern gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

(3) Zustandekommen von TES-Geschäften

Das TES-Geschäft kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an diesem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande.

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 35
Abschnitt 4	

(4) TES-Geschäftsbestätigungen

Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines TES-Geschäfts gemäß Ziffer 4.4 (3) eine vom Eurex-System erzeugte „Trade Confirmation“. TES-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des zentralen Orderbuches gekennzeichnet.

#### 4.5 Selektiver Verhandlungsmechanismus („Eurex EnLight“)

Eurex EnLight ist ein auf selektiven Anfragen und Angeboten basierender Verhandlungsmechanismus im System der Eurex Deutschland, mittels dessen ein Handelsteilnehmer („Requester“) bei einem oder mehreren Handelsteilnehmern („Respondern“) Angebote anfragt. Diese Anfragen führen zum Abschluss eines oder mehrerer Off-Book-Geschäfte („Eurex-EnLight-Geschäfte“), wenn Requester und Responder sich im Zuge der Verhandlungen entsprechend einigen.

(1) Verhandlungsmechanismus

Verhandlungen auf Eurex-EnLight können durch die einmalige oder mehrmalige Anfrage („Request“) von Angeboten („Quotes“) zum Kauf oder Verkauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel durchgeführt werden („Request-for-Quote“, jede Verhandlung ist eine „Request-for-Quote-Session“).

a) Anfrage von Firm Quotes

Fragt der Requester verbindliche Quotes zum Kauf oder Verkauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines verbindlichen Angebots zum Verkauf oder Kauf der angefragten zulässigen Instrumente für den Off-Book-Handel reagieren („Firm Quotes“), welches der Requester annehmen kann.

b) Anfrage Indikativer Quotes

Fragt der Requester indikative Quotes zum Verkauf oder Kauf von zulässigen Instrumenten für den Off-Book-Handel an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines indikativen Quote zum Verkauf oder Kauf der angefragten zulässigen Instrumente für den Off-Book-Handel reagieren („Indikative Quotes“). Möchte der Requester auf Basis eines oder mehrerer Indikativer Quotes mit dem entsprechenden Responder handeln, kann der Requester dem Responder eine Bestätigung senden. Der Responder kann die Bestätigung annehmen oder ablehnen („Indicative Quote Confirmation“). Der Requester kann dem Responder eine Frist zum Annehmen oder Ablehnen der Indicative Quote Confirmation setzen.

Der Requester kann im Rahmen des Verfahrens gemäß a) und b) von einem oder mehreren Respondern in Bezug auf eine Request-for-Quote-Session einen oder mehrere Firm Quotes oder Indicative Quote Confirmations annehmen, indem er die jeweilige Session beendet („Eurex-EnLight-Annahme“). Mit der Eurex-EnLight-Annahme sind die Verhandlungen beendet und die Verhandlungsergebnisse

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 36
Abschnitt 4	

(„Eurex-EnLight-Aufträge“) werden als gegeneinander ausführbare Aufträge gemäß Ziffer 4.5 (2) im System der Eurex Deutschland gespeichert. Die Eurex-EnLight-Akzeptanz hat innerhalb von 15 Minuten zu erfolgen, nachdem die beteiligten Börsenteilnehmer sich über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel sowie das gesamte Volumen und den Preis geeinigt haben.

(2) Zustandekommen von Eurex-EnLight-Geschäften

Die Eurex-EnLight-Aufträge werden nach Ablauf eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums automatisch gegeneinander ausgeführt und zur elektronischen Speicherung in das System der Eurex Deutschland übermittelt. Das Eurex-EnLight-Geschäft kommt mit der Speicherung der ausgeführten Eurex-EnLight-Aufträge im System der Eurex Deutschland zwischen dem Requester und den jeweiligen Respondern zustande. Bis zur Ausführung der Eurex-EnLight-Aufträge können die an dem entsprechenden Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer vom Geschäftsabschluss durch übereinstimmende Erklärung absehen.

(3) Eurex-EnLight-Geschäftsbestätigungen

Der Requester und die jeweiligen Responder erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines Eurex-EnLight-Geschäfts gemäß Ziffer 4.5 (2) eine vom Eurex-System erzeugte „Trade Confirmation“. Eurex-EnLight-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des zentralen Orderbuches gekennzeichnet.

## 4.6 Third-Party-Information-Provider

(1) Abgrenzung

Börsenteilnehmer können Third-Party-Information-Provider, welche die entsprechenden Anschlussverträge abgeschlossen haben („TPIP“), mit der Eingabe von Angebotsbedingungen beauftragen. TPIPs, die einen Standardanschlussvertrag abgeschlossen haben („STPIP“), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 (2) beauftragt werden. TPIPs, die einen qualifizierten Anschlussvertrag abgeschlossen haben („QTPIP“), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 (3) beauftragt werden.

Börsenteilnehmer können TPIPs die über eine entsprechende Genehmigung nach Ziffer 4.7 (1) verfügen zudem als Portfoliokomprimierer beauftragen.

TPIPs werden ausschließlich im Auftrag eines Börsenteilnehmers tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. TPIPs sind keine Börsenteilnehmer und können keine Off-Book Geschäfte abschließen. Sie sind nicht berechtigt Angebotsbedingungen oder Portfoliokomprimierungsaufträge zu bestätigen.

(2) STPIP

Der Börsenteilnehmer kann einen STPIP mit der Eingabe der Angebotsbedingungen, die über das System des STPIP ermittelt wurden, gemäß Ziffer 4.4 (1) („STPIP Angebotsbedingungen“) beauftragen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 4.4. (1) Satz 2 kann die Geschäftsführung der Eurex



	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 37
Abschnitt 4	

Deutschland einen Zeitraum von weniger als 15 Minuten für die Eingabe der STPIP Angebotsbedingungen festlegen. Für die Bestätigung und das Zustandekommen des Off-Book-Geschäfts („Standard TPIP Geschäft“) gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.4.

(3) QTPIP

Der Börsenteilnehmer kann einen QTPIP mit der Eingabe der Angebotsbedingungen, die über das System des QTPIP ermittelt wurden („QTPIP Angebotsbedingungen“) gemäß Ziffer 4.4 (1) in das System der Eurex Deutschland beauftragen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 4.4. (1) Satz 2 kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland einen Zeitraum von weniger als 15 Minuten für die Eingabe der QTPIP Angebotsbedingungen festlegen. Für die Bestätigung und das Zustandekommen des Off-Book-Geschäfts („Qualifiziertes TPIP Geschäft“) gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.4.

#### 4.7 Portfoliokomprimierungseingabeservice

Börsenteilnehmer können Portfoliokomprimierer mit der Durchführung einer Portfoliokomprimierung nach dieser Ziffer 4.7. beauftragen.

(1) Portfoliokomprimierer

- a.) Börsenteilnehmer und TPIPs, die dem Anwendungsbereich von Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Artikeln 17, 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 unterliegen oder in das Register nach Art. 48 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 eingetragen sind und mit den vorgenannten Regelungen gleichwertigen Regelungen unterliegen, sind berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland („Portfoliokomprimierer“) Portfoliokomprimierungsgeschäfte nach Ziffer 4.7 (2) einzuleiten und Portfoliokomprimierungszyklen nach Ziffer 4.7 (4) zu bestätigen, wenn sie mit den an der Portfoliokomprimierung beteiligten Börsenteilnehmern eine Vereinbarung abgeschlossen haben, die den Anforderungen nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 entspricht. Die Geschäftsführung entscheidet über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie legt die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens fest und kann weitere Erfordernisse für die Erteilung der Genehmigung bestimmen.
- b.) Der Geschäftsführung der Eurex Deutschland sind der Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung einer Vereinbarung nach a) unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland sind die Vereinbarungen nach a) vorzulegen.
- c.) Eine Portfoliokomprimierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und der Delegierten

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 38
Abschnitt 4	

Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 wird ausschließlich vom Portfoliokomprimierer und nicht von der Eurex Deutschland durchgeführt. Portfoliokomprimierer werden ausschließlich im Auftrag der an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmer tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. Sie dürfen keine Portfoliokomprimierungsgeschäfte abschließen. Sie sind lediglich zur Freigabe eines Portfoliokomprimierungszyklus gemäß Ziffer 4.7 (4) und zur Eingabe von Portfoliokomprimierungsaufträgen gemäß Ziffer 4.7 (3), nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt.

d.) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann eine Genehmigung nach vorgenannter Ziffer 4.7 (1) a widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragsstellers erteilt wurde; oder
2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder
3. der Portfoliokomprimierer gegen gesetzliche Vorschriften über die Portfoliokomprimierung, insbesondere gegen Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und Artikeln 17, 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 verstößt oder
4. eine ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung von Portfoliokomprimierungsgeschäften nicht mehr gewährleistet ist bzw. werden kann.

(2) Einleitung eines Portfoliokomprimierungszyklus

Ein Portfoliokomprimierungszyklus wird durch einen Portfoliokomprimierer eingeleitet, indem dieser die für eine Portfoliokomprimierung erforderlichen Kauf- und Verkaufsaufträge für die an dem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmer in das System der Eurex Deutschland eingibt („Portfoliokomprimierungsaufträge“).

(3) Bestätigung von Portfoliokomprimierungsaufträgen

Portfoliokomprimierungsaufträge können nur dann ausgeführt werden, wenn sie zuvor vom dem Börsenteilnehmer, für den sie in das System der Eurex Deutschland eingegebenen wurden, elektronisch im System der Eurex Deutschland bestätigt wurden. Die Bestätigung von Portfoliokomprimierungsaufträgen kann ausschließlich

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 39
Abschnitt 4	

durch zugelassene Börsenhändler des Börsenteilnehmers erfolgen, für den die Portfoliokomprimierungsaufträge eingegeben wurden.

(4) Zustandekommen von Portfoliokomprimierungsgeschäften

Portfoliokomprimierungsgeschäfte kommen zwischen den an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmenden Börsenteilnehmern zustande, nachdem die jeweiligen Portfoliokomprimierungsaufträge gegeneinander ausgeführt und im System der Eurex Deutschland gespeichert wurden.

Portfoliokomprimierungsaufträge werden nur dann gegeneinander ausgeführt, wenn alle Börsenteilnehmer, die an einem Portfoliokomprimierungszyklus teilnehmen, die jeweils für sie eingegeben Portfoliokomprimierungsaufträge gemäß vorstehender Ziffer 4.7. (3) bestätigt haben und der jeweilige Portfoliokomprimierungszyklus durch den Portfoliokomprimierer, der den Portfoliokomprimierungszyklus eingeleitet hat, als vollständig und richtig im System der Eurex Deutschland freigegeben wurde. Liegen die vorgenannten Bestätigungen der Teilnehmer eines Portfoliokomprimierungszyklus sowie die Freigabe des Portfoliokomprimierungszyklus durch den Portfoliokomprimierer nicht bis zum Ende des Handelstages vor an dem der Portfoliokomprimierungszyklus eingeleitet wurde, werden alle Portfoliokomprimierungsaufträge des Portfoliokomprimierungszyklus aus dem System der Eurex Deutschland gelöscht und der Portfoliokomprimierungszyklus abgebrochen.

#### 4.8 Eingabe- und Nachweispflichten

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die für die Eingabe von Off-Book-Geschäften verpflichtenden Eingabefelder in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest. Börsenteilnehmer müssen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass die Voraussetzungen für ein EFP-F, EFP-I, EFS-Geschäft nach Ziffer 4.3 (2) — (4) vorliegen. Bei einem EFP-F, EFP-I, EFS- Geschäft müssen Börsenteilnehmer auf Anfrage nachweisen, dass das Geschäft in Zusammenhang mit einem Gegengeschäft in dem in den Kontraktsspezifikationen für die Eurex Deutschland festgelegten Referenzgeschäft steht. Bei einem Trade at Index Close nach Ziffer 4.3 (3) müssen Börsenteilnehmer einen Nachweis über den Abschluss eines dem jeweiligen Futures-Geschäfts zugrundeliegenden Trade at Index Close Geschäfts vorlegen, aus dem der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Index ersichtlich wird. Nachweise nach Satz 3 bis 5 müssen durch die Börsenteilnehmer am Tag der Anforderung durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland erbracht werden; er kann durch einen Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System erfolgen.

#### 4.9 Cross-Trades

Bei Off-Book-Geschäften darf der Börsenhändler des Börsenteilnehmers keine Aufträge für Geschäfte initiieren oder einstellen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines

	Eurex03
Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland	Stand 29.11.2021
	Seite 40
Abschnitt 4	

Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer das Geschäft tätigt.

#### **4.10 Aufhebung von Off-Book-Geschäften**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Off-Book-Geschäft auf, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

##### **4.10.1 Aufhebung durch alle am Off-Book-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein TES Geschäft oder ein Eurex Enlight Geschäft auf, wenn die an dem jeweiligen Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments – geltend machen, dass sie das jeweilige Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einem Mehrparteien Geschäft müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmern vorliegen. Die Aufhebung von Portfoliokomprimierungsgeschäften kann nicht auf Antrag erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder ein Geschäft aufgrund eines Fehlers im EDV-System der Eurex Deutschland zustande gekommen ist.

##### **4.10.2 Aufhebung von Eurex-EnLight-Geschäften auf Antrag einer Partei**

Unbeschadet Ziffer 4.9.1 hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ein Eurex-EnLight-Geschäft durch Bescheid auf, wenn ein an dem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligter Börsenteilnehmer an dem Handelstag, an dem das Eurex-EnLight-Geschäft zustande gekommen ist, bis spätestens zum Ablauf der Off-Book-Post-Trading-Periode des jeweiligen Eurex-EnLight-Geschäfts, dessen Aufhebung bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beantragt und der Preis des Eurex-EnLight-Geschäfts um mehr als die Eurex-EnLight-Mistrade-Range gemäß Ziffer 4.9.2 (1) von dem im Zeitpunkt des Zustandekommens des Eurex-EnLight-Geschäfts maßgeblichen Eurex-EnLight-Referenzpreis gemäß Ziffer 4.9.2 (2) abweicht.

###### **(1) Eurex-EnLight-Mistrade-Range**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 4.9.2 (2) zu ermittelnden Eurex-EnLight-Referenzpreis, außerhalb derer ein Eurex-EnLight-Geschäft aufgehoben werden kann („Eurex-EnLight-Mistrade-Ranges“) und macht diese bekannt. Ziffern 2.9.5 (3) und 2.9.5 (4) finden entsprechende Anwendung.

###### **(2) Eurex-EnLight-Referenzpreis**

Der für die Aufhebung eines Eurex-EnLight-Geschäfts maßgebliche Referenzpreis („Eurex-EnLight-Referenzpreis“) entspricht dem nach Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis des dem aufzuhebenden Eurex-EnLight-Geschäft zugrunde liegenden Futures- oder Optionskontrakts oder kombinierten Instruments.

###### **(3) Antragsbefugnis**

Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Ziffer 4.9.2 sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für den antragsstellenden Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber der Eurex Deutschland als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

(4) Form

- a) Der Antrag gemäß Ziffer 4.9.2 muss telefonisch (Rufnummer: +49-(0) 69-2 11-1 12 10), per Telefax (Telefax-Nummer: 49-(0) 69-2 11-1 43 45) oder in elektronischer Form per E-Mail an [mistrade@eurex.com](mailto:mistrade@eurex.com) gestellt werden.
- b) Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  1. Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
  2. Angabe, dass es sich um ein Eurex-EnLight-Geschäft handelt und Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts,
  3. Preis des ausgeführten Geschäfts
  4. Kontraktbezeichnung und
  5. Transaktionsnummer des Eurex-EnLight-Geschäfts.

## **Abschnitt 5: Kennzeichnung von Geschäften**

### **5.1 Eigen- und Kundengeschäft**

Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte müssen als Eigen- oder Kundengeschäfte gekennzeichnet werden. Orders und Quotes sind vom Handelsteilnehmer entsprechend zu kennzeichnen und müssen einem Eigen- oder einem Kundengeschäft zugeordnet werden. Dies gilt für die zum Abschluss von Off-Book-Geschäften erforderlichen Eingaben entsprechend.

### **5.2 Eigengeschäfte**

Eigengeschäfte sind in Eigenhandels- und Market-Making-Geschäfte zu unterteilen und entsprechend zu kennzeichnen.

#### **5.2.1 Eigenhandelsgeschäfte**

Als Eigenhandelsgeschäfte dürfen ausschließlich Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers gekennzeichnet werden.

#### **5.2.2 Market-Making-Geschäfte**

Als Market-Making-Geschäfte dürfen neben Geschäften aus eingegebenen Quotes auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers gekennzeichnet werden. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können nur als Market-Making-Geschäfte gekennzeichnet werden.

### **5.3 Kundengeschäfte**

Als Kundengeschäfte dürfen nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag von Kunden gekennzeichnet werden.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **6.1 Streitigkeiten**

Für alle Streitigkeiten aus Termingeschäften an der Eurex Deutschland gilt deutsches Recht.

### **6.2 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

## **Abschnitt 7: Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten am 02. April 2018 in Kraft.